

Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Merkmalen der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gelten als Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern.

Die Merkmale **EF13** (Einstufung) und **EF17** (Stufe) der DSB-PS010-2023, die tarifvertraglichen Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in EF43 (Art des Tarifvertrages) der Schlüssel „29“ (angelehnter TV) zu signieren. Hierbei ist neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in EF13 auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L zuzuordnen, wenn dies möglich ist. Ansonsten wird hier der Schlüssel „98“ verwendet.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte, Wald- bzw. Forstarbeiter (TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, TV-Forst der Länder), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

Grau unterlegte Textbereiche sind für Hamburg und Schleswig-Holstein nicht relevant

Gelb markiert sind Änderungen für die Erhebung 2023

Abkürzungen:

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte, Richter, Soldaten und Dienstordnungs-Angestellte
BAT	=	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer-, gehobener-, mittlerer- und einfacher Dienst
DSB	=	Datensatzbeschreibung
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
EStG	=	Einkommensteuergesetz
Fkz	=	Funktionskennzahl
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gl.	=	Gliederungs...
HebG	=	Hebammengesetz
Kr.	=	Kranken
L	=	Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, sie sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen; Sonderlaufbahnen gemäß § 24 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) oder entsprechender Regelungen in Landesbesoldungsgesetzen (LBesG)
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
MTArb, BMT-G	=	Manteltarifverträge für Arbeiter (der Länder)
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PfIBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SvEV	=	Sozialversicherungsentgeltverordnung
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV	=	Tarifvertrag
TV-N bzw. TV-V	=	Spartentarifvertrag für Nahverkehrsbetriebe bzw. Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
TVöD, TV-L	=	Tarifvertrag öffentlicher Dienst bzw. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/ TV Prakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikanten, z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/innen der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in Ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifverträge der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVHöD	=	TV für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PS010-2023**Signierschlüsselverzeichnis für EF1 = Bund/Land****Hinweis: Für alle Datensätze!**

00	=	Bund
01	=	Schleswig-Holstein
02	=	Hamburg
03	=	Niedersachsen
04	=	Bremen
05	=	Nordrhein-Westfalen
06	=	Hessen
07	=	Rheinland-Pfalz
08	=	Baden-Württemberg
09	=	Bayern
10	=	Saarland
11	=	Berlin
12	=	Brandenburg
13	=	Mecklenburg-Vorpommern
14	=	Sachsen
15	=	Sachsen-Anhalt
16	=	Thüringen

Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF2 = Beschäftigungsbereich

Hinweis: Für alle Datensätze!

Bundesbereich

01	=	Kernhaushalt ¹⁾
02	=	Sonderrechnungen ²⁾
04	=	Bundeseisenbahnvermögen
07	=	Deutsche Bundesbank
37	=	Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Bund ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

Landesbereich

11	=	Kernhaushalt ¹⁾
12	=	Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
13	=	Krankenhäuser des Landes ³⁾
47	=	Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Land ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

Kommunaler Bereich

Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.)

21	=	Kernhaushalt ¹⁾
22	=	Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
23	=	Krankenhäuser der Gemeinden/Gv. ³⁾
48	=	Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (kommunal) und deren unselbstständige Einrichtungen

Zweckverbände

24	=	Kernhaushalt
25	=	Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
26	=	Krankenhäuser der Zweckverbände ³⁾

¹⁾ Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.

²⁾ Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen.

³⁾ Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Krankenhäuser.

noch: Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF2 = Beschäftigungsbereich

Sozialversicherung einschl. Bundesagentur für Arbeit

06	=	Bundesagentur für Arbeit
<i>Bundesaufsicht</i>		
30	=	Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Bund)
31	=	Krankenversicherung (Bund, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
32	=	Unfallversicherung (Bund)
33	=	Rentenversicherung (Bund)
34	=	Knappschaftsversicherung und <u>landwirtschaftliche Sozialversicherung</u>
39	=	Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Bund) und deren unselbstständige Einrichtungen

Landesaufsicht

40	=	Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Land)
41	=	Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
42	=	Unfallversicherung (Land)
43	=	Rentenversicherung (Land)
49	=	Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land) und deren unselbstständige Einrichtungen

Nachrichtlich:

05	=	Postnachfolgeunternehmen
----	---	--------------------------

Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF5 = Staatlicher Aufgabenbereich

(Fkz der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012 ¹⁾)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst "leer".

011	=	Politische Führung
012	=	Innere Verwaltung
013	=	Informationswesen
014	=	Statistischer Dienst
015	=	Zivildienst
016	=	Hochbauverwaltung
019	=	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
021	=	Auslandsvertretungen (nur Bund)
022	=	Internationale Organisationen
023	=	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
024	=	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
029	=	Sonstige auswärtige Angelegenheiten
031	=	Bundeswehrverwaltung
032	=	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
033	=	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
036	=	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
037	=	Unterhaltssicherung
042	=	Polizei
043	=	Öffentliche Ordnung
044	=	Brandschutz
045	=	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
046	=	Wetterdienst
047	=	Schutz der Verfassung
051	=	Gerichte und Staatsanwaltschaften
056	=	Justizvollzugsanstalten
059	=	Sonstige Rechtsschutzaufgaben
061	=	Steuer- und Zollverwaltung
062	=	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
111	=	Unterrichtsverwaltung
112	=	Öffentliche Grundschulen
113	=	Private Grundschulen
114	=	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
115	=	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
124	=	Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
125	=	Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
127	=	Öffentliche berufliche Schulen
128	=	Private berufliche Schulen
129	=	Sonstige schulische Aufgaben
132	=	Hochschulkliniken
133	=	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
134	=	Private Hochschulen und Berufsakademien
137	=	Deutsche Forschungsgemeinschaft
139	=	Sonstige Hochschulaufgaben
141	=	Förderung für Schülerinnen und Schüler
142	=	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
144	=	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
145	=	Schülerbeförderung
152	=	Volkshochschulen
153	=	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)

¹⁾ In den Länderhaushalten Hamburg und Schleswig-Holstein ab 2013.

noch: Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF5 = Staatlicher Aufgabenbereich

(Fkz der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012 ¹⁾)

154	=	Ausbildung der Lehrkräfte
155	=	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
162	=	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163	=	Wissenschaftliche Museen
164	=	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
165	=	Forschung und experimentelle Entwicklung
167	=	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
181	=	Theater
182	=	Musikpflege
183	=	Museen, Sammlungen, Ausstellungen
184	=	Zoologische und botanische Gärten
185	=	Musikschulen
186	=	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
187	=	Sonstige Kulturpflege
188	=	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
195	=	Denkmalschutz und -pflege
211	=	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
219	=	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
221	=	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
222	=	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
223	=	Unfallversicherung
224	=	Krankenversicherung
225	=	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
226	=	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227	=	Pflegeversicherung
229	=	Sonstige Sozialversicherungen
231	=	Kindergeld, Kinderzuschlag
232	=	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233	=	Wohngeld
235	=	Soziale Einrichtungen
236	=	Förderung der Wohlfahrtspflege
237	=	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
241	=	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen
243	=	Lastenausgleich
244	=	Wiedergutmachung
246	=	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
249	=	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
251	=	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
252	=	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
253	=	Aktive Arbeitsmarktpolitik
259	=	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
261	=	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
262	=	Jugendsozialarbeit
263	=	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie
265	=	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
266	=	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe
270	=	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII
281	=	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

¹⁾ In den Länderhaushalten Hamburg und Schleswig-Holstein ab 2013.

noch: Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF5 = Staatlicher Aufgabenbereich

(Fkz der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012 ¹⁾)

282	=	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
283	=	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX
284	=	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
285	=	Weitere Leistungen nach dem SGB XII
286	=	Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer
287	=	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
290	=	Sonstige soziale Angelegenheiten
311	=	Gesundheitsverwaltung
312	=	Krankenhäuser und Heilstätten
313	=	Arbeitsschutz
314	=	Gesundheitsschutz
321	=	Park- und Gartenanlagen
322	=	Sport
331	=	Umwelt- und Naturschutzverwaltung
332	=	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
341	=	Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
342	=	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
411	=	Förderung des Wohnungsbaues
412	=	Wohnungsbauprämie/ Vermögensbildung (nur Bund)
419	=	Sonstiges Wohnungswesen
421	=	Geoinformation
422	=	Raumordnung und Landesplanung
423	=	Städtebauförderung
430	=	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)
511	=	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
512	=	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
521	=	Agrarstruktur und ländlicher Raum
522	=	Einkommensstabilisierende Maßnahmen
523	=	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
531	=	Forstwirtschaft und Jagd
532	=	Fischerei
610	=	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen
623	=	Wasserwirtschaft und Kulturbau
624	=	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
625	=	Küstenschutz
631	=	Kohlenbergbau
632	=	Sonstiger Bergbau
634	=	Verarbeitende Industrie
635	=	Handwerk und Kleingewerbe
638	=	Baugewerbe
641	=	Kernenergie
642	=	Erneuerbare Energieformen
643	=	Elektrizitätsversorgung
644	=	Wasserversorgung
645	=	Abwasserentsorgung
646	=	Abfallwirtschaft
647	=	Straßenreinigung
649	=	Sonstige Energie- und Wasserversorgung

¹⁾ In den Länderhaushalten Hamburg und Schleswig-Holstein ab 2013.

noch: Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF5 = Staatlicher Aufgabenbereich

(Fkz der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012 ¹⁾)

651	=	Handel
652	=	Tourismus
661	=	Banken und Kreditinstitute
669	=	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen
680	=	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen
691	=	Betriebliche Investitionen
692	=	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur
711	=	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau
712	=	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen
719	=	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung
721	=	Bundesautobahnen
722	=	Bundesstraßen
723	=	Landesstraßen
724	=	Kreisstraßen
725	=	Gemeindestraßen
726	=	Straßenbeleuchtung
729	=	Sonstiger Straßenverkehr
731	=	Wasserstraßen und Häfen
732	=	Förderung der Schifffahrt
741	=	Öffentlicher Personennahverkehr
742	=	Eisenbahnen
750	=	Luftfahrt
771	=	Post- und Telekommunikation
772	=	Rundfunk und Fernsehen
790	=	Sonstiges Verkehrswesen
811	=	Grundvermögen
812	=	Kapitalvermögen
813	=	Sondervermögen
860	=	Sonstiges (für Lotterie, Lotto, Toto)

¹⁾ In den Länderhaushalten Hamburg und Schleswig-Holstein ab 2013.

Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PS010-2023**Signierschlüsselverzeichnis für EF7 = Geschlecht**

1	=	männlich
2	=	weiblich
3	=	divers
9	=	ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetzes (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe „divers“ oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel „3“ bzw. „9“ zu verwenden.

Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF8 = Geburtsmonat

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze.

1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise:

- **Beschäftigte**, die
 - stundenweise vergütet werden oder eine
 - Teilzeitberufsausbildung ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50% betragen),
 sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.
- Arbeitnehmer, die gleichzeitig eine Teilrente gemäß dem „**FALTER-Arbeitszeitmodell**“ beziehen, sind bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit als Teilzeitbeschäftigte entweder als
 - **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
 - **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Erläuterungen zum **FALTER-Arbeitszeitmodell** (Modell der Flexiblen **ALTER**sarbeitszeit für Arbeitnehmer):

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die gleichzeitig eine Teilrente gemäß dem „**FALTER-Arbeitszeitmodell**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Beim Arbeitszeitmodell „**FALTER**“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. **FALTER** beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer der Kommunen ist dieses im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TVFlexAZ vom 27. Februar 2010“ geregelt.

• **Familienpflegezeit**

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte, Richter und Soldaten übertragen (z.B. in den Landesbeamtengesetzen von Schleswig-Holstein oder Hamburg).

Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

Arbeitnehmer in **Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert**

EF10	=	„2“ über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	„075“ über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit (z.B. 19 Stunden) während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit (z.B. 38 Stunden) während der Nachpflegephase.

noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

4 = **O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Darüber hinaus sind auch ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen zu erfassen, z.B. im Rahmen einer Übergangsvorsorge oder Ausgleichzahlung; allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) mehr vorzunehmen. Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

6 = **Geringfügig (Allein-)Beschäftigte (T3)**

Diese Signierziffer erhalten alle geringfügigen **Alleinbeschäftigten** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig **die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 520 Euro** im Monat nicht übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein-)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die anderen Eingabefelder (z.B. EF8, EF9) signiert werden.

Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

7 = **Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase**

8 = **Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase**

9 = **Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell**

Hinweise:

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050. Siehe dazu die Anlagen zu EF21U1 und EF43.

In den Ländern Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Niedersachsen ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeitfaktor von bis zu 60% möglich. Mit dem Teilzeitmodell „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden. Hier ist ein Arbeitszeitfaktor von 50% bis 90% möglich.

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD (§§ 2ff. TVFlexAZ v. 27.02.2010) und für Bundesbeamte (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG iVm. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte gelten auch für Richter, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit **Mehrfachbeschäftigungen** sowie **kurzfristige** Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine **ehrenamtliche Tätigkeit** ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und **von einem Mitarbeiter der Einrichtung aus eigenen Mitteln** beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem **indirekten Beschäftigungsverhältnis** zur Einrichtung (z.B. **Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen**, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige **Honorarkräfte**, z.B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit beziehen (z.B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 3)].

Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer
 - mit einem Ausbildungsvertrag oder
 - in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

2 = Personal in Ausbildung

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontäre, z.B. Museumsassistenten, Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und Praktikanten mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist, nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

● **Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung**

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung ("Aufstiegsbeamte" als Laufbahnwechsler).

● **Arbeitnehmer in Ausbildung**

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/für Hochschulabschluss/Masterstudiengang, z.B. Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten; wissenschaftliche Volontäre und Pharmaziepraktikanten im Rahmen des praktischen Jahres (§4 Abs. 1 AappO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)
⇒ Einstufung in EF13 ⇒ **199**;
- Ausbildung mit/für Fachhochschulabschluss/Bachelorstudiengang und dgl., z.B. Lehramtsanwärter im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich); z.B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG.
- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen. Dabei erhalten Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (§1 des TVPöD i.V.m. BBiG) z.B. als Sozialarbeiter/-pädagogen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen
⇒ Einstufung in EF13 ⇒ **299**;
als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen.
⇒ Einstufung in EF13 ⇒ **399**;
- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO; Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z.B. Dienstanfänger, Verwaltungslehrlinge),
⇒ Einstufung in EF13 ⇒ **399**;

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Noch

2 = Personal in Ausbildung

- Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung, wenn das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist,
⇒ Einstufung in EF13 ⇒ **399**.
- Pflegepersonal in Ausbildung,
⇒ Einstufung in EF13 ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;
- verkürzte/gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährige Ausbildung nach BBiG/AusbildungsVO,
⇒ Einstufung in EF13 ⇒ **499**.

Als Personal in Ausbildung sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z.B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/TV-L), z.B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
 - Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach **§ 16e SGB II** oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach **§ 16i SGB II** erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ stehen.
- Studentische Hilfskräfte, soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF43 (Schlüssel „57“).
Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein-)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs.1 TVPöD) oder Vorpraktikanten (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/Bezieherinnen von Amtsgehalt“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

● Bei Beamten/ Beamtinnen:

- Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn;
- aus Arbeitsmarktgründen (nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in Landesbesoldungsgesetzen (LBesG) kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch Altersurlaub genannt);
- zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG) oder entsprechende Regelungen in LBG;
- zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG);
- Inanspruchnahme von Elternzeit, .

Für Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Noch

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

● **Bei Arbeitnehmern:**

- analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes);
- Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsversorgung gemäß § 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte: Siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 2.

Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen (vgl. Bundesbeamten- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung).

1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -Bürgermeisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer "8",
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z.B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer "4",
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“ oder bei DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger siehe Signierziffer "3"),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

2 = Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z.B. bei Ministerien tätig sind; auch zu "Richtern auf Probe" ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer "1" zu kennzeichnen.

3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den **Sozialversicherungsträgern**. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen gemäß § 144 SGB- VII ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden.

noch: Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, einschl. Arbeitnehmern in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/TV-L** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel "4" und "5"** (5 für Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; ebenso Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C 4 und W 3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“) oder **A** (erhalten in EF13 = E 2 – E 15Ü des TVöD/ TV-L) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- die sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifverträgen bezahlt werden.

DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen, siehe Signierziffer "3".

Beschäftigte in Pflege / im Pflegedienst sind hier nicht nachzuweisen, siehe Signierziffer "5".

5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten

- Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den Entgeltgruppen P 5 – P 16 (Anlage E des TVöD (Bund/VKA) bzw. in den Entgeltgruppen KR 5 – KR 17 (Anlage C des TV-L). Dies gilt auch für Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD-Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel "5" erhalten auch Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD / TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden. Ist eine Zuordnung nicht möglich ist, siehe Anlage zu EF13.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Notfallsanitäter nach TVöD-V (Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2)). Sie werden mit dem Schlüssel 4 signiert und erhalten den Schlüssel EF13 = 371 und EF43 = 11.

7 = Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr.

8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

U.a. Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF13 = Laufbahngruppe/Einstufung

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld "leer" bleiben.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben. Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweis zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- **Arbeitnehmer** (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt oder Vergütung sich
 - nach der Besoldungsordnung **B** richtet oder
 - oberhalb der im **TVöD/TV-L** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befinden, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem/r Entgelt/Vergütung nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel
EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52
(zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 1 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen),
 - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/TV-L zuzuordnen.

Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren, deren Vergütung sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3	⇒ EF13 =	161 (Außertariflich),
C3, W2	⇒ EF13 =	172 (E15Ü),
C2, W1	⇒ EF13 =	173 (E15),
C1	⇒ EF13 =	174 (E14).
- **Arbeitnehmer**, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind soweit möglich den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z.B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
 - **wenn eine Zuordnung nicht möglich ist** (z.B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten als Signierschlüssel

- Außertarifliche (leitende Angestellte)	⇒ EF12 = 4,	EF13 = 161 (außertariflich),	EF43 = 52,
- Arbeitnehmer	⇒ EF12 = 4,	EF13 = 900 (Nicht zuordenbar),	EF43 = 51 oder 53,
- Auszubildende	⇒ EF12 = 4,	EF13 = 399 (in Ausbildung).	EF43 = 54.
- **Pflegepersonal**, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - ist soweit möglich den Entgeltgruppen P 5 – P 16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR 5 – KR 17 des TV-L zuzuordnen (insbesondere, wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF 12 ist dann mit „5“ zu signieren),
 - **wenn eine Zuordnung nicht möglich ist** (z.B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhält es als Signierschlüssel

- Pflegepersonal	⇒ EF12 = 4	EF13 = 900 (Nicht zuordenbar),	EF43 = 51 oder 53,
- Auszubildende	⇒ EF12 = 4	EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe),	EF43 = 54.
- **Arbeitnehmer**, für die Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach 16e oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16 i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum TVöD/TV-L-Geltungsbereich gehören;
 - sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten als Signierschlüssel

- Arbeitnehmer	⇒ EF12 = 4,	EF13 = 900 (Nicht zuordenbar),	EF43 = 51 oder 53.
----------------	-------------	--------------------------------	--------------------

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Beamte ¹⁾, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, DO-Angestellte

Höherer Dienst ²⁾ 101 = B 11 102 = B 10 103 = B 9 104 = B 8 105 = B 7 106 = B 6 107 = B 5 108 = B 4 109 = B 3 110 = B 2 111 = B 1 114 = R 10 115 = R 9 116 = R 8 117 = R 7 118 = R 6 119 = R 5 120 = R 4 121 = R 3 122 = R 2 123 = R 1 126 = C 4 127 = C 3 128 = C 2 129 = C 1	130 = W 3 131 = W 2 132 = W 1 141 = A 16 hD+Zulage ³⁾ 142 = A 16 hD 143 = A 15 hD 144 = A 14 hD 145 = A 13 hD 199 = in Ausbildung Gehobener Dienst ²⁾ 204 = A 16 gD L ⁴⁾ 205 = A 15 gD L ⁴⁾ 206 = A 14 gD L ⁴⁾ 207 = A 13 gD L ⁴⁾ 211 = A 14 gD S 212 = A 13 gD S + Zulage 213 = A 13 gD S 214 = A 12 215 = A 11 216 = A 10 gD 217 = A 9 gD 299 = in Ausbildung	Mittlerer Dienst ²⁾ 312 = A 9 mD S + Zulage 313 = A 9 mD S 314 = A 8 315 = A 7 316 = A 6 mD 317 = A 5 mD 399 = in Ausbildung Einfacher Dienst ²⁾ 411 = A 6 eD S 413 = A 5 eD S 414 = A 4 415 = A 3 416 = A 2 499 = in Ausbildung
---	---	--

- 1) Einschl. Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (z.B. Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z.B. hauptamtliche Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen und Beigeordnete).
- 2) In den Landesbeamtengesetzen von Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurden die vier Laufbahngruppen zu zwei Laufbahngruppen zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen soll über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der Laufbahngruppe 2 sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das erste bzw. zweite Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum gehobenen oder höheren Dienst); Ämter der Laufbahngruppe 1 sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das erste bzw. zweite Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum mittleren und einfachen Dienst).
- 3) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechendem LBesG.
- 4) L = Sonderlaufbahnen gemäß §24 BBesG oder entsprechender Regelung in LBesG: Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD bzw. TV-L gilt ^{1), 2)}

(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden)
EF43 = 11 - 19, 27, 29

TVöD, TV-L z. B. Anlagen A, B	Beschäftigte im Sozial- und Erziehungs- dienst z. B. Anlage C des TVöD bzw. Anlage G des TV-L	Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst z. B. nach Anlage E des TVöD bzw. Anlage C des TV-L
172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü		
271 = E12 272 = E11 273 = E10 274 = E9 275 = E9c 276 = E9b	271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü 275 = S14 (TVöD) 276 = S11b bis S13, S13Ü, S14 (TV-L)	290 = KR17 291 = KR16 = P16 292 = KR15 = P15 293 = KR14 = P14 294 = KR13 = P13 295 = KR12 = P12 296 = KR11 = P11 297 = KR10 = P10 298 = KR9 = P9
370 = E9a 371 = E8 ³⁾ 372 = E7 373 = E6 374 = E5	370 = S9 bis S11a 371 = S6 bis S8b 373 = S5 374 = S4	391 = KR8 = P8 392 = KR7 = P7 393 = KR6 = P6
471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1	471 = S3 474 = S2	492 = KR5 = P5

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.
²⁾ Einstufungen für Ärzte, für die der TVöD gilt oder sonstige Ärzte (z.B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte nach den Tarifverträgen **TV-L, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA** siehe nachfolgende Tabelle.
³⁾ Einschließlich **Notfallsanitäter** nach Entgeltgruppe N (TVöD-V, Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2).)

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

**Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA gelten ^{1), 2)}
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tarifwerke zugeordnet werden)
EF43 = 23, 29**

172 = Ä 4, Ä3
173 = Ä 2
174 = Ä 1

172 = EG IV, EG III
173 = EG II
174 = EG I

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

²⁾ Ärzte mit **außertariflichem Dienstvertrag** sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

**Arbeitnehmer, für die der TV-V gilt ¹⁾
EF43 = 29**

172 = E15
173 = E14
174 = E13
175 = E12

371 = E8
372 = E7
373 = E6
374 = E5

271 = E11
272 = E10
276 = E9

471 = E4
472 = E3
474 = E2
475 = E1

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

Hinweis:

Die Schlüssel für die Entgeltgruppen für den BAT/ MTArb/ BMT-G wurden entfernt. Verwenden Sie bitte für die Zuordnung die Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L (Tabelle siehe oben).

- Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können
- Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD, TV-L, TV-Ärzte zugeordnet werden können
- Ausbildungstarifverträge
- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind
- Praktikanten mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist
- Studierende in einem dualen Studiengang

EF43 = 51 - 54, 57, 58

Außertariflich Angestellte (EF43 = 52) erhalten

161 = ● Außertarifliche Angestellte
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L vorgesehenen Entgeltgruppen E1 – E15¹⁾ liegen; (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG) z.B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichem Dienstvertrag

Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, bei denen eine Zuordnung zu einem TV nicht möglich ist (EF43 = 51, 53) erhalten

900 = ● nicht zuordenbar ¹⁾

Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind (EF43 = 57) erhalten

900 = ● nicht zuordenbar ¹⁾

Arbeitnehmer in Ausbildung (EF43= 54) erhalten

- 199 = ● Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/Masterstudiengang, z.B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten ²⁾;
● auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
● Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- 299 = ● Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/Bachelorstudiengang u. dgl., z.B. Lehramtsanwärter/ Lehramtsanwärterinnen im ö-r AV ²⁾;
● Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG), z.B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, -pädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen ³⁾;
● Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines- Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z.B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG
- 399 = ● Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
● für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
● Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden, z.B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
● Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG), z.B. pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, -Kinderpfleger/ -pflegerinnen, Masseure/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ -meisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen²⁾;
● Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung, soweit das eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist
- 499 = ● verkürzte/gestufte duale Ausbildung, i.d.R. als 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO;
● auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege.

¹⁾ **Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel**, bitte nur verwenden, wenn keine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L möglich ist (näheres hierzu siehe Anlage zu EF43, Tarifschlüssel 51 und 53).

²⁾ Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

³⁾ Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

Anlage zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2023**Signierschlüssel für EF14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes****Hinweis: Für alle Datensätze.**

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.
Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link:

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

(Kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht)

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

Signierschlüssel für EF20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8, sonst "leer".**

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte, Richter, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten und Bezieher von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindennamen des Wohnortes** in **EF22U1 und EF22U3** angegeben werden.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF17 = Stufe

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9, sonst "leer".

Gliederung nach Stufen für Arbeitnehmer

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts, -entgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der **Stufenschlüssel** aus der nachstehenden Tabelle (**Spalte EF17 = Signierschlüssel**). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus Besoldungsordnungen oder Tarifverträgen zum Stufenschlüssel enthalten die folgenden Spalten.

Hinweis: Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

EF 17 = Signierschlüssel	TVöD, TV-L, TV-Ärzte usw. Stufe auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		BAT		MTArb/ BMT-G
			Anlage 1a	Anlage 1b	
01	Grundentgeltstufe	1			Seit der Erhebung 2011 ist nur noch der Schlüssel „98“ zulässig.
02	Grundentgeltstufe	2			
03	Entwicklungsstufe	3			
04	Entwicklungsstufe	4, 4a, 4b ¹⁾			
05	Entwicklungsstufe	5			
06	Entwicklungsstufe	6			
07		X			
08	Individuelle Endstufe	5 + ²⁾			
09	Individuelle Endstufe	6 +			
10		X			
11		X			
12	individuelle Zwischenstufe *)	2 +			
13	individuelle Zwischenstufe *)	3 +			
14	individuelle Zwischenstufe *)	4 +			
15	Individuelle Zwischenstufe *)	5 +			
98	Festgehälter, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Außertarifliche Angestellte oder sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, • wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind, • Arbeitnehmer, die nach Tarifverträgen bezahlt werden, bei denen eine Zuordnung <u>nicht</u> möglich ist, • PkW-Fahrer-TV-L (EF43=15). 				
99	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)				

¹⁾ Im **Bereich des TV-L** wurde im Rahmen der letzten Tarifeinigung die Frist zur Geltendmachung des Besitzstandes für vor dem 1. Oktober 2005 begonnene Bewährungs- oder Zeitaufstiege bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Daraus können sich noch bestandsgeschützte Aufstiege ergeben, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O erfolgt wären. Aus den neuen „Bewährungsstufen“ entstehen neue Zwischenstufen.

Bei ehemaligen Arbeitern sollen in wenigen Fällen noch Zwischenstufen möglich sein.

¹⁾ Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe **13Ü**.

²⁾ Individuelle Endstufe 5+ ist nur noch in der Entgeltgruppe E3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

noch: Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF17 = Stufe

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle für Beamte/ Beamtinnen

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (EF17 = Signierschlüssel). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten jeweils die folgenden Spalten.

EF 17 = Signierschlüssel	Besoldungsordnung A, R1, R2
21	Stufe 1
22	Stufe 2
23	Stufe 3
24	Stufe 4
25	Stufe 5
26	Stufe 6
27	Stufe 7
28	Stufe 8
30	Überleitungsstufe zu Stufe 1
31	Überleitungsstufe zu Stufe 2
32	Überleitungsstufe zu Stufe 3
33	Überleitungsstufe zu Stufe 4
34	Überleitungsstufe zu Stufe 5
35	Überleitungsstufe zu Stufe 6
36	Überleitungsstufe zu Stufe 7
37	Überleitungsstufe zu Stufe 8

EF 17 = Signierschlüssel	Besoldungsordnung C
01	Stufe 1
02	Stufe 2
03	Stufe 3
04	Stufe 4
05	Stufe 5
06	Stufe 6
07	Stufe 7
08	Stufe 8
09	Stufe 9
10	Stufe 10
11	Stufe 11
12	Stufe 12
13	Stufe 13
14	Stufe 14
15	Stufe 15

98	Festgehälter, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Besoldungsordnung B, W, • Besoldungsgruppen R3 - R10, • Bezieher von Amtsgehalt.
99	Anwärter in Ausbildung

Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

(Merkmal für die Höhe des FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r AV; sonst "leer".

Familienstand im Familienzuschlag ¹⁾

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlags im Berichtsmonat Juni erfolgt.

1 = Ohne Familienzuschlag	Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie dem früheren eingetragenen Lebenspartner nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.
2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt	Personen, deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.
3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt	Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG).

¹⁾Einschl. **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **Referendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärtern) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF19 = Kinderanteil im Familienzuschlag

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r AV; sonst "leer".

Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
 - Richter/ Richterinnen,
 - DO-Angestellte,
 - Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen,
 - Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
 - Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter) sowie
 - nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen
- im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (z.B. in Schleswig-Holstein seit 03.09.2013 und in Hamburg seit 01.01.2014).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „so genannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

0	=	Ohne Kinderanteil	im Familienzuschlag
1	=	Ein Kind	im Familienzuschlag
2	=	Zwei Kinder	im Familienzuschlag
3	=	Drei Kinder	im Familienzuschlag
4	=	Vier Kinder	im Familienzuschlag
5	=	Fünf Kinder	im Familienzuschlag
6	=	Sechs Kinder	im Familienzuschlag
7	=	Sieben Kinder	im Familienzuschlag
8	=	Acht Kinder	im Familienzuschlag
9	=	Neun oder mehr Kinder	im Familienzuschlag

Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 4 oder 6, kann das Feld "leer" bleiben.

Der Faktor gibt den **Anteilsatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der jeweiligen **Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder der Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50% betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF 10 ist eine „2“ zu signieren).

Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100	= 100%	Vollzeitbeschäftigte	(siehe Anlage zu EF10 = 1)
050 bis 099	= 50% bis 99%	Teilzeitbeschäftigte T1	(siehe Anlage zu EF10 = 2)
020 bis 049	= 20% bis 49%	Teilzeitbeschäftigte T2	(siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20% sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5% zugelassen (z.B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit).

Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein ehemaliger Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21 = 040.

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Niedersachsen ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60% möglich. Grundlage dafür ist z.B. in Schleswig-Holstein § 63 Landesbeamtengesetz. Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020-059.

In Schleswig-Holstein ist mit dem Teilzeitmodell „Altersteilzeit 63plus“ nach § 63 a LBG und § 7c LRiG eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden. Hier ist ein Faktor von 50% bis 90% möglich.

Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält die Anlage zu EF10.

Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

EF23U2 = Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 4, kann das Feld "leer" bleiben.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni. Der Bruttobetrag in vollen Euro ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!

Hierzu gehören die Bezügebestandteile ¹⁾:

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/ -entgelt,
- Familienzuschlag,
- Allgemeine Stellenzulage / Strukturzulage
- Zulagen (einschl. - als Ausnahme - der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/ -entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- **Monatliche** Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung ²⁾,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen ³⁾.

Nicht nachzuweisen sind:

- „steuerpflichtige“ Hinzurechnungsbeträge, z.B.
 - aufgrund geldwerter Vorteile (z.B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
 - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Leistungsprämie, z.B. nach § 18 TVöD); Jubiläumszuwendung, -geld (Beamte z.B. nach DJuV, Arbeitnehmer z.B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- **Inflationausgleichprämie nach § 3 Nummer 11c EStG,**
- Nachzahlungen oder Einbehaltungen,
- nicht steuerpflichtige Zulagen (wie z.B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

¹⁾ Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z.B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

²⁾ Seit der Erhebung 2009 sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung **vor** der Auszahlung steuer- und sozialversicherungsfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Tarifvertragliche Regelungen gelten z.B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011, für die Kommunen als TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003.

³⁾ **BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08):**

Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z.B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes –Altersvorsorge-TV-Kommunal- (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen! **Dies gilt auch für Arbeitnehmerbeiträge zum Hamburgischen Ruhegeld**

noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Wird **kein voller Bruttomonatsbezug** gezahlt, z.B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen.

Nur in Fällen, wo dies nicht möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (siehe oben) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für **geringfügig (Allein-)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF43 = Art des Tarifvertrages

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 oder 5; sonst "leer".

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben. Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“).

Für die Signierungen 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/TV-L** zulässig.

Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L (29) vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z.B. TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA, usw.), sind eigene Schlüssel zu vergeben. Der Schlüssel 51 sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

TVöD/ TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnete Tarifverträge:

- 12 = TVöD (Bund) - Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 nach P-Tabelle (Anlage E)
- 11 = TVöD (Bund/VKA) - Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer des Bundes
- 18 = TVöD (VKA) - Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)
- 19 = TVöD (VKA) - Beschäftigte der Entgeltgruppen S2 bis S18 im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C des TVöD-VKA (TVöD-V, TVöD-B)
- 14 = TV-L - Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)
- 17 = TV-L - Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder
- 20 = TV-L - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S2 bis S18 (Anlage G)
- 15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L in Verbindung mit den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)
- 23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA
- 27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen, sofern dem TVöD/TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst der Länder
Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.
- 29 = **Analoge** Anwendung des TVöD und TV-L oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.
„Umgesetzter“ BAT/ MTArb-TV oder daran angelehnte Tarifverträge. Dazu gehören z. B.
- TV-TgDRv (Tarifvertrag für die Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung),
- AOK neu (BAT/ AOK-Neu, für die Beschäftigten der Mitglieder der TGAOK der Allgemeinen Ortskrankenkassen),
- IKK-TV (Tarifgemeinschaft der Innungskrankenkassen),
- BAT/ MTArb oder
- TV-V, TV-N

Wichtiger Hinweis:

Neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in EF13 ist auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L zuzuordnen. Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel "98" für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in **Ausbildung** den Schlüssel " 99". Für Arbeitnehmer, die nach **TV-V** eingruppiert werden, steht eine Zuordnungsübersicht in der Anlage zu EF13 zur Verfügung.

Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte anzuwenden, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder deren Arbeitsverträge sich nach SGB regeln, sofern sie den Einstufungen des **TVöD** bzw. **TV-L** zugeordnet werden können.

noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Tarifverträge und Beschäftigte mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnet werden können, Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse sowie studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind:

- 51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:
EF12 = 4, EF13 = 900 und EF17 = 98.
- 52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L/TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 3 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte, sind folgende Schlüssel zu verwenden:
EF12 = 4, EF13 = 161 und EF17 = 98.
- 53 = Für Sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sind folgende Schlüssel sind zu verwenden:
EF12 = 4, EF13 = 900 und EF17 = 98.
- 54 = Arbeitnehmer in Ausbildung. Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV ¹⁾) und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.
Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2), EF13 ist je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel 99.
- 57 = Für Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:
EF12= 4, EF13= 900 und EF17= 98.
Des Weiteren:
EF10 = 3,
EF11 = 3,
EF21U1 ≤ 050,
EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl und
EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).
- 58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

¹⁾ Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil am Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote ¹⁾ beachten.

Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2023

Signierschlüsselverzeichnis für EF47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 4 oder 6, kann das Feld "leer" bleiben.

Hier ist **vierstellig** die tarifvertragliche, durch Arbeitszeit-Verordnung oder nach individueller Vereinbarung festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten, ohne Kommastelle zu verschlüsseln (anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden).

Hinweis: Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z.B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind nicht zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte (EF10 = 1)** haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann beispielsweise 3850 anzugeben). **Niedrigere** Arbeitszeiten können insbesondere in den Neuen Ländern ggf. noch durch Anwendungstarifverträge zur Beschäftigungssicherung vorkommen (vergleiche hierzu **EF21U1**, Absenkung des (Arbeitszeit-Faktors auf bis zu **075** für Vollzeitbeschäftigte).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3)** haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF 10 ist eine „2“ zu signieren). Der Arbeitszeitfaktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein.

- **Altersteilzeitbeschäftigte**

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7)**

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben (im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor, wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor halbiert, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50% geben (siehe Hinweis zu „Abweichende Altersteilzeitregelung“ in Anlage zu EF21U1).

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z.B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln; der zugehörige Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben,
- aus früherer z.B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln; der zugehörige Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, (der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, gerundet 038).

- Für Altersteilzeitbeschäftigte im **Blockmodell während der Freistellungsphase (EF10 = 8)**

bleibt das Merkmal in **EF47 = "leer"**, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 weiterhin anzugeben ist (analog der Angabe während der Arbeitsphase).

- Für Altersteilzeitbeschäftigte im **Teilzeitmodell (EF10 = 9)**

ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Teilzeitmodell

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z.B. 40,00 Wochenstunden ist auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln; der zugehörige Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben,
- aus früherer Teilzeitbeschäftigung mit z.B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40 Stunden) ist im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln, der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist mit 040 anzugeben).

Abweichende Altersteilzeitregelung

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF21U1.